

1. Bestellungen

Nur schriftliche Bestellungen sind rechtsverbindlich. Telefonische oder mündliche Vereinbarungen, ebenso wie nachträgliche Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Auftragsannahme

Die Bestellung ist uns unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Geschäftsbedingungen des Lieferers erkennen wir nicht an.

3. Liefertermin

Die Liefertermine sind einzuhalten. Eine vorzeitige Lieferung darf nur bei Vorliegen unseres schriftlichen Einverständnisses erfolgen und berührt den vereinbarten Zahlungstermin nicht. Der Lieferer kann sich auf eine Terminüberschreitung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, nur dann berufen, wenn er uns den Grund unverzüglich nach Bekanntwerden mitgeteilt hat. Der Lieferer hat erkennbare Lieferverzögerungen sofort mitzuteilen.

In allen übrigen Fällen der Überschreitung von Lieferterminen behalten wir uns vor, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Ansprüche, entweder der Lieferung und Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Von Unterlieferanten des Lieferers zu vertretenden Verzögerungen gelten als vom Lieferer zu vertreten. Wir behalten uns vor, verfrühte Lieferungen bzw. Überlieferungen, zu Lasten des Lieferers zurückzusenden.

4. Vorschriften

Der Lieferer hat die am Verwendungsort der Lieferung geltenden Vorschriften, insbesondere über Unfallverhütung, Umweltschutz und Maschinensicherheit und EG-Richtlinien etc. einzuhalten. Der Lieferer verpflichtet sich, uns unaufgefordert zu informieren, wenn der Liefergegenstand außenwirtschaftlichen Beschränkungen unterliegt.

5. Versicherung

Die Kosten für Versicherungen erkennen wir nur an, wenn sie vorher mit uns schriftlich vereinbart worden sind.

6. Überlassung von Unterlagen

Lagerung, Montage-, und Betriebsanweisungen und Konformitätserklärungen sind kostenlos in den gewünschten Sprachen mitzuteilen. Dasselbe gilt für Unterlagen, die für die Wartung und Instandsetzung des Liefergegenstandes erforderlich sind. Wir sind berechtigt, diese Anweisungen und Unterlagen zu vervielfältigen, zu bearbeiten und an unsere Kunden weiterzugeben.

7. Verpackung

Verpackungsmaterial ist auf unseren Wunsch vom Lieferer auf seine Kosten abzuholen und zurückzunehmen.

8. Gewährleistung

Unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Regelungen gilt folgendes: Der Lieferer leistet in der Weise Gewähr, dass er die Teile der Lieferung, die mangelhaft sind oder innerhalb der Gewährleistungsfrist mangelhaft werden, nach unserer Wahl frei Verwendungsstelle neu liefert oder nachbessert. Das gleiche gilt, wenn die Lieferung dem Stand der Technik nicht entspricht oder die von uns vorgegebenen Merkmale und Anforderungen nicht erfüllt. Alle uns in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten trägt der Lieferer. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate und beginnt nach endgültiger Inbetriebnahme. Soweit

eine Inbetriebnahme nicht in Betracht kommt, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Verwendung. In beiden Fällen endet die Gewährleistungsfrist spätestens 12 Monate ab Lieferung.

Beseitigt der Lieferer innerhalb angemessener Zeit die Mängel nicht, können wir den Liefergegenstand zurückweisen und Schadensersatz wegen Nichtdurchführung des Vertrages verlangen.

In dringenden Fällen oder bei Verzug können wir auf Kosten und Risiko des Lieferers Ersatz beschaffen oder die Mängel selbst beseitigen, bzw. beseitigen lassen.

Die Gewährleistungsansprüche verjähren in 6 Monaten ab Mängelrüge, soweit nicht das Gesetz die Verjährung durch Mängelrüge bis zu dem Zeitpunkt hemmt, in dem der Lieferer unsere Ansprüche durch einen eingeschriebenen Brief endgültig ablehnt. Die vorstehenden Gewährleistungsbestimmungen gelten auch für Ersatzlieferungen und Nachbesserung, insbesondere beginnen nach Durchführung der Mängelbeseitigung für diese Leistungen die Fristen – wie oben genannt - von neuem.

9. Zahlung

Wir zahlen unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben. Sind Zahlungen von uns zu leisten, für die wir noch keine Lieferungen und/oder Leistungen erhalten haben, so sind zu unseren Gunsten, bevor wir die Zahlung bewirken, entsprechende Bankgarantien zu stellen.

10. Abtretung

Forderungen gegen uns können nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.

11. Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt ist nur verbindlich, wenn er außerhalb der Geschäftsbedingungen des Zulieferers schriftlich vereinbart wurde.

12. Geheimhaltung

Der Lieferer verpflichtet sich alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unsere Zeichnungen, Modelle, Gesenke, Vorrichtungen, Schablonen, Muster und ähnliche

Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden, noch darf eine Belieferung hieraus an Dritte erfolgen. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

Sie sind dem Lieferer nur zur Ausführung des Auftrages anvertraut und nach Erledigung des Auftrages an uns zurückzugeben bzw. für weitere Aufträge bereitzuhalten. Dies gilt entsprechend für die vom Lieferer nach unseren Angaben gefertigten Gegenstände im obigen Sinne. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Der Lieferer darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung mit der Geschäftsverbindung zu uns werben.

13. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant hat uns von allen Ansprüchen wegen Verletzung von Schutzrechten Dritter freizustellen und schadlos zu halten.

14. Kündigung

Im Falle einer Kündigung des Vertrages durch uns erhält der Lieferer höchstens den Teil der Vergütung, welcher seinen bis dahin erbrachten Leistungen entspricht.

15. Rücktritt, Vertragsausführung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind wir berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Ausführung zu einem späteren Termin ohne zusätzliche Ansprüche des Lieferers zu verlangen. Wichtige Gründe sind insbesondere Streik, Aussperrung oder andere Betriebsstörungen; ferner Zahlungseinstellungen des Lieferers sowie Antrag auf Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Lieferers.

16. Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung der UN-Kaufgesetze ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Rostock. Wir können jedoch auch am Sitz des Lieferers klagen.

Erfüllungsort ist Rostock; ist in der Bestellung ein anderer Bestimmungsort angegeben, gilt dieser als Erfüllungsort.

17. Gefahrgüter

Bei Lieferung von Gefahrgütern trägt der Lieferer die volle Verantwortung für die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, wie z.B. Information, Kennzeichnung, Verpackung, Formulare, etc.